



Statuten des BSV Schönbrunn

in der Fassung vom 14. November 2019

§ 1 Name, Sitz, und Tätigkeit des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Bogensportverein Schönbrunn**“ (BSV Schönbrunn) und hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines

Ziel und Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des sportlichen Bogenschießens nach den Wettkampfgeln des nationalen und internationalen Fachverbandes, Diesem übergeordneten Zweck dient insbesondere:

- a. die Abhaltung von Wettbewerben und Versammlungen,
- b. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen im In- und Ausland,
- c. die Veranstaltung von Vorträgen und Lehrgängen sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel,
- d. die Haltung von Sport- und Trainingsplätzen, Turnhallen und Vereinslokalitäten.
- e. die Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art,
- f. die Pflege und Förderung der Kontakte zu in- und ausländischen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- g. die von den Mitgliedern zu leistenden Beitrittsgebühren. Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge,
- h. allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art.
- i. Gebühren für Unterricht und Kurse,
- j. Subventionen aus öffentlichen Mitteln.
- k. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aller Art.

§ 4 Mitglieder des Vereines

- a. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich am Vereinsleben aktiv beteiligen.
- b. Anschlussmitglieder können Kinder bis 12 Jahre sein, deren Eltern ordentliche Mitglieder sind.
Sie werden mit dem der Vollendung des 12. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr als ordentliche Mitglieder weitergeführt.
- c. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck auf andere Weise fördern.
- d. Ehrenmitglieder sind solche, die die Generalversammlung wegen ihrer Verdienste um den Verein oder um den Bogensport dazu ernennt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand und erfolgt nach den in § 4 festgelegten Qualifikationen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds in begründeten Fällen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen und kann jederzeit erfolgen. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind voll zu leisten; vorausbezahlte Beiträge können nicht verrechnet werden,

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand entweder

- a. auf Vorschlag des Disziplinarausschusses gemäß § 15, oder
- b. auf Antrag des Kassiers, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt, oder
- c. auf Verlangen der Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen dieser Statuten und die Beschlüsse des Vorstands einzuhalten und ihre finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Anschlussmitglieder allerdings nur in Begleitung der Eltern oder einer anderen Aufsichtsperson. Das Stimmrecht in den Vereinsversammlungen und das aktive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht allen ordentlichen voll-jährigen Mitgliedern (über 19 Jahre).

Mitglieder, die mit einem Jahresmitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht in den Versammlungen und sind nicht berechtigt, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vereinsvorstand,
- c. die Rechnungsprüfer,
- d. der Disziplinarausschuss,
- e. das Schiedsgericht,

§ 8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der dazu alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuladen hat.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Führung der Vereinsgeschäfte verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die außerordentliche Generalversammlung spätestens vier Wochen nach dem entsprechenden Verlangen einzuberufen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können die Antragsteller die außerordentliche Generalversammlung selbst einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der im § 9 Abs. 9 geregelte Fall eintritt.

Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Disziplinarausschusses,
- c. die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge.
- d. die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e. die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
- f. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines,

- g. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung laut § 17,
- h. die Beschlussfassung über die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- i. die Beschlussfassung über Kassenangelegenheiten gemäß § 9 letzter Absatz.

In den Angelegenheiten nach Punkt d). e). f) und h) entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Generalversammlung obliegt ferner die Beschlussfassung über andere fristgerecht eingebrachte Anträge und über solche Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand erstellt

§ 9 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und ist in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind vereinsintern bindend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand hat mindestens alle drei Monate eine Sitzung abzuhalten, die vom Obmann einzuberufen ist, Anträge zur Tagesordnung können auch noch in der Sitzung vorgebracht werden. Über alle Tagesordnungspunkte ist abzustimmen. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die behandelten Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Der Schriftführer hat die Ergebnisse der Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Sämtliche Beschlüsse, Mitteilungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstands sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu fertigen. In Angelegenheiten, die eine finanzielle Belastung des Vereins mit sich bringen, unterzeichnet anstelle des Schriftführers der Kassier, Für Beträge bis zu 400 € ist der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. In diesen Fällen ist das Mitglied dem Vorstand verantwortlich. Die Bestimmungen über die Befugnisse des Vorstands und die Vertretung nach außen bleiben hiervon unberührt.

Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied verlangt. In diesen Fällen hat der Obmann die Sitzung binnen vierzehn Tagen nach dem entsprechenden Verlangen einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht nach, können die Antragsteller die Sitzung selbst einberufen.

Vorstandsbeschlüsse, die eine den Betrag von 1200 € übersteigende Belastung der Vereinskasse mit sich bringen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung an die Vereinsmitglieder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so hat der Vorstand zur Beschlussfassung in dieser Angelegenheit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Beendigung der Mitgliedschaft, durch Rücktritt oder durch Abberufung. Im Falle der

Abberufung hat die Generalversammlung unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. In allen anderen Fällen kooptiert der Vorstand eine wählbare Person in die vakante Position. Diese Kooptierung ist der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Generalversammlung die Kooptierung ab, so hat sie unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl des Vorstands für den Rest der Funktionsperiode eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Wird ein Vorstandsmitglied in eine andere, vakante Position kooptiert, so wird seine bisherige Position im Vorstand vakant. Dies gilt nicht als Ausscheiden im obigen Sinne.

§ 10 Der Obmann

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und in der Generalversammlung, Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Obmannstellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, von einem Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Der Obmannstellvertreter

Der Obmannstellvertreter hat die Erledigung aller internen Vereinsangelegenheiten zu veranlassen.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat bei den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung ein vollständiges und übersichtliches Protokoll zu führen. Ihm obliegt die Verständigung der Vereinsmitglieder von allen Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ereignissen, die das Vereinsleben betreffen.

§ 13 Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat die Vereinsgelder sorgfältig zu verwahren und für eine angemessene Verzinsung zu sorgen. Er ist für die Einhebung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge verantwortlich; ihm obliegt auch die Führung der Mitgliederliste.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstands zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben die Kassengebarung und den Kassenabschluss-bericht des Kassiers auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

§ 15 Der Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, Diese werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt und können dem Vorstand nicht angehören. Der Disziplinarausschuss wird von sich aus tätig, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 6 verletzt oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet. Er kann folgende Maßnahmen setzen:

- a. keine Maßnahme,
- b. eine Ermahnung,

oder dem Vorstand eine der folgenden Maßnahmen vorschlagen:

- c. eine Benützungsbeschränkung,
- d. eine andere zweckmäßige Maßnahme,
- e. eine befristete Sperre, und schließlich
- f. den Ausschluss.

Über die vom Disziplinarausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen nach lit. c) bis f) entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied des Disziplinarausschusses, welches befangen oder verhindert ist, hat seine Vertretung durch das Ersatzmitglied zu veranlassen. Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Die Entscheidung ist zu begründen; dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis hat sich der Obmann zunächst um eine gütliche Beilegung zu bemühen. Ist eine solche nicht zu erreichen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Entscheidung vereinsintern endgültig und unanfechtbar ist.

Zur Bildung des Schiedsgerichts wählen die Streitparteien je einen Vertreter, die eine neutrale Person zum Vorsitzenden wählen. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Sämtliche Schiedsgerichtmitglieder müssen Vereinsangehörige sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach bestem Wissen und Gewissen. Es fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und nur bei Anwesenheit aller Schiedsrichter, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsvorsitzenden, Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, Dieses ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks einer gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung zuzuführen. Die notwendigen Abstimmungsmeerheiten sind in § 8 festgelegt.

Die Erfüllung aller behördlichen Vorschriften im Falle der Vereinsauflösung obliegt dem letzten Vereinsvorstand.